

bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort war. Man muß fragen, warum und zu welchem Zweck er dort war, wen er gesehen hat, woher diese Personen kamen und wohin sie gingen, wie lange der Beschuldigte dort war, was in dieser Zeit geschah, ob irgendeine Unterhaltung stattfand, worum es dabei ging usw. usf. Wenn der Beschuldigte sich an einem öffentlichen Ort befand, muß man von ihm Einzelheiten erfahren, die geprüft werden können. Behauptet der Beschuldigte, in einem Restaurant gewesen zu sein, so muß man ihn fragen, ob dort Musik gespielt wurde, ob Sänger auftraten, was für Gerichte und Getränke es gab. Erklärt der Beschuldigte, im Kino gewesen zu sein, so fragt man, in welchem, was gespielt wurde, wann die Vorstellung anfing. Die Fragen, die auf die Erlangung von Daten abzielen, die überprüft werden können, darf man erst dann stellen, wenn die anderen Aussagen bereits im Vernehmungsprotokoll fixiert wurden.

Gejkraiter, der gemäß Art. 117 StGB RSFSR beschuldigt wurde, erklärte, daß er sich nicht um 20 Uhr an dem von dem Bürger Assimikopolo bezeichneten Ort befunden haben konnte, um dort Bestechungsmittel zu empfangen, da er zu dieser Zeit im Kino war. Der Untersuchungsführer fragte den Beschuldigten, in welchem Kino und in welcher Vorstellung er gewesen sei. Der Beschuldigte nannte das Lichtspieltheater „Spartak“ und die Vorstellung um 19.30 Uhr. Welcher Film gezeigt wurde? „Ein Erlebnis im Walde“. Diese Angaben des Beschuldigten, die der Untersuchungsführer sofort telefonisch überprüfte, bestätigten sich. Als er den Beschuldigten aber über den Inhalt des Filmes zu befragen begann, stellte sich heraus, daß ihn der Beschuldigte nicht gesehen hatte. Er erklärte, daß er sich an den Inhalt des ganzen Filmes nicht erinnere, da er angeblich nach der Arbeit ins Kino ging und müde war, so daß er, nachdem er den Anfang des Filmes gesehen hatte, eingeschlafen war. Womit beginnt der Film? „Irgendein Mädchen liebt jemanden . . .“, fing der Beschuldigte an. Gewiß, eine solche Situation bildet nicht selten den Gegenstand eines Filmes, aber in diesem Falle hatte sich der Beschuldigte verrechnet. Der Film behandelte das Leben von Tieren (Bibern). Nach der Niederschrift der Aussagen des Beschuldigten fügte der Untersuchungsführer dem Vorgang eine Rezension aus der Zeitung bei, in der ausführlich der Inhalt des Filmes wiedergegeben war. Auf diese Weise wurde die erlogene Erklärung des Beschuldigten bezüglich seines Alibis widerlegt.

Man muß aber auch bedenken, daß eine Person, die an der betreffenden Straftat tatsächlich nicht beteiligt war, sich häufig schlechter an irgendwelche Ereignisse erinnert als ein Verbrecher, der seine Aussagen vorbereitet hat. Darum muß man dem Beschuldigten bisweilen helfen, sich an die Umstände zu erinnern, die mit seinem Alibi Zusammenhängen,